



...alles was **Recht** ist...

Sozial-Info 03/08



1. Aktuelles zur Pflegereform ab 1.7.2008

1. Verhinderungspflege - Auslandsaufenthalt

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von **bis zu sechs Wochen** im Kalenderjahr ist das Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder das anteilige Pflegegeld nach § 38 SGB XI weiter zu gewähren. Für die Pflegesachleistungen gilt dies nur, soweit die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthaltes begleitet. In Anlehnung an diese Regelung besteht bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt und **aus Deutschland heraus organisierter Ersatzpflege** (mitreisende Ersatzpflegekraft) auch Anspruch auf Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 39 SGB XI (vgl. Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11.05.2007, Az.: L 4 P 2828/06).

Übergangsfälle im Jahr 2008

Im Hinblick auf den bis zum 30.06.2008 geltenden Leistungshöchstbetrag von **1.432 €** ist in Bezug auf den maßgebenden individuellen Leistungsanspruch der Pflegebedürftigen im Jahr 2008 auf den **Zeitpunkt** der Ersatzpflege abzustellen. D. h., für Fälle der Ersatzpflege bis zum 30.06.2008 gilt der Leistungshöchstbetrag von 1.432 €. Ist dieser Leistungsrahmen ausgeschöpft, besteht – das Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorausgesetzt – ein Anspruch auf Erstattung weiterer Aufwendungen bis zu 38 € (Differenz zum erhöhten Leistungsanspruch seit 01.07.2008) nur für Ersatzpflege, die nach dem 30.06.2008 durchgeführt wird. Eine Anwendung des höheren Leistungsanspruchs auf Ersatzpflegefälle vor dem 01.07.2008 ist nicht zulässig. In durchgehenden Fällen der Ersatzpflege über den 30.06.2008 hinaus wird für den gesamten Leistungsfall der ab 01.07.2008 geltende Leistungshöchstbetrag von 1.470 € zugrunde gelegt. Eine tageweise Aufteilung der Ersatzpflege erfolgt nicht.

Diese Regelung gilt auch für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel werden bis zu einem Betrag von monatlich 31 € übernommen. Aufwendungen, die über diesen Höchstbetrag hinausgehen, gehen zu Lasten des Versicherten. Der Versicherte kann wählen, ob er zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel als Sachleistung im Rahmen der zwischen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen geschlossenen Verträge oder in Form der **Kostenerstattung** für selbst beschaffte Pflegehilfsmittel in Anspruch nehmen will. Wählt der Versicherte die Kostenerstattung, sollte aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität in Fällen, in denen ein monatlicher Bedarf an zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln in Höhe von mindestens 31 € nachgewiesen ist (wenn beispielsweise im letzten halben Jahr der Leistungsanspruch stets voll ausgeschöpft wurde und dies auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist), auf die monatliche Vorlage von entsprechenden Belegen verzichtet werden. In diesen Fällen kann ohne weitere Prüfung der monatliche Höchstbetrag ausgezahlt werden.

Pflegeleistungsergänzungsgesetz – zusätzliche Betreuungsleistungen

Nicht allen Pflegekassen haben ihre Mitglieder über die Änderungen bei den zusätzlichen Betreuungsleistungen informiert. Einen Antrag finden Sie auf den folgenden Seiten.

Verfahren zur Feststellung

Die Pflegekasse hat bei Eingang des Leistungsantrags des Versicherten eine Prüfung durch den MDK zu veranlassen. Die Feststellung des erheblichen Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung ist integraler Bestandteil der Begutachtung nach § 18 Abs. 1 SGB XI. D. h. der MDK hat bei den Erst- und Wiederholungsbegutachtungen festzustellen, ob und ggf. in welcher Stufung ein erheblicher allgemeiner Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf besteht. In Ergänzung der Pflegebedürftigkeits-Richtlinien haben die Spitzenverbände der Pflegekassen am 17.06.2008 die **Richtlinie zur Feststellung** von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Bewertung des Hilfebedarfs aufgrund der §§ 45a Abs. 2, 45b Abs. 1 Satz 4 SGB XI beschlossen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines erheblichen allgemeinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarfs ist von der Pflegekasse unter maßgeblicher Berücksichtigung des Gutachtens des MDK zu treffen.

Die vorgenannte Richtlinie sieht in einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2009 erweiterte Entscheidungskompetenzen der Pflegekassen sowie erweiterte Möglichkeiten der Begutachtung nach **Aktenlage** durch den MDK vor, um einen unerwünschten Antragsstau bei Inkraft-Treten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes durch die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf nicht pflegebedürftige Versicherte sowie durch die festzustellenden, gestaffelten Leistungsansprüche nach § 45b SGB XI (vgl. Ziffer 3 zu § 45b SGB XI bzw. Anlage 2, Ziffer 3) zu vermeiden.

Bei bereits festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz hat der Gutachter zu überprüfen, ob die im vorherigen Assessment bestätigten Beeinträchtigungen der Aktivitäten weiterhin bestehen oder sich Veränderungen ergeben haben.

Bisherige Bezieher von Betreuungsleistungen im ambulanten (häuslichen) Bereich

Bezieher des zusätzlichen Betreuungsbetrages von bisher bis zu 460 Euro jährlich, bei denen der MDK im Rahmen einer früheren Pflegebegutachtung eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt hat ("Altfälle"), erhalten **ohne weiteres** – sofern sie nicht den erhöhten Betrag beantragen – den **Grundbetrag** von bis zu 100 Euro monatlich ohne eine erneute Prüfung durch den MDK.

Wird der **erhöhte Betrag** von bis zu 200 Euro monatlich beantragt und liegt ein früheres Assessment vor, prüft zunächst die Pflegekasse, ob in diesem Assessment zusätzlich zu den Mindestvoraussetzungen von 2 positiven Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9, eines der Kriterien 1, 2, 3, 4, 5, 9 oder 11 positiv ist. Ist dies gegeben, gewährt die Pflegekasse, im Regelfall ohne Einschaltung des MDK, den erhöhten Betrag von bis zu 200 Euro. In Zweifelsfällen erfolgt die Vorlage beim MDK der zunächst prüft, ob eine Entscheidung per Aktenlage möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Begutachtung im häuslichen Umfeld zur Prüfung der Voraussetzungen des beantragten erhöhten Betreuungsbetrages erforderlich.

Wird der erhöhte Betrag von bis zu 200 Euro monatlich beantragt und liegen im früheren Assessment die Kriterien für die Gewährung des beantragten erhöhten Betreuungsbetrages nicht vor, ist in jedem Fall eine Vorlage beim MDK vorzunehmen. Über die Art der Begutachtung entscheidet der MDK. Je nach Informationslage wird eine Begutachtung nach Aktenlage oder eine Untersuchung in der häuslichen Umgebung durchgeführt.

- Evelyn Küpper -

(Vorname und Name des betreuenden Angehörigen)

(Straße u. Haus-Nr.)

(PLZ) (Ort)

Tel.: _____

An die Pflegekasse

_____, den _____

**Antrag auf erhöhten Betrag gemäß § 45 a/b SGB XI (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)
für den Versicherten : _____ Versicherungs-Nr.: _____**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Hauptpflegeperson des bei Ihnen Versicherten _____
beantrage ich – wegen des **erheblich Betreuungsbedarfs** – den Betrag von monatlich 100 € gemäß §
45a/b SGB XI weil aus den folgenden Begutachungskriterien
- mindestens zwei Fähigkeitseinschränkungen gegeben sind, davon eine der Nummern 1) bis 9) erfüllt
werden:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 1) Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches („Weglauftendenz“) | <input type="checkbox"/> 10) Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren |
| <input type="checkbox"/> 2) Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen | <input type="checkbox"/> 11) Verkennen von Alltagssituationen und unangemessenes Reagieren in Alltagssituationen |
| <input type="checkbox"/> 3) Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen | <input type="checkbox"/> 12) Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten |
| <input type="checkbox"/> 4) Tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation | <input type="checkbox"/> 13) Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit auf Grund einer therapieresistenten Depression |
| <input type="checkbox"/> 5) In Zusammenhang mit speziellen Situationen unangebrachtes Verhalten | |
| <input type="checkbox"/> 6) Unfähigkeit, die eigenen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen | |
| <input type="checkbox"/> 7) Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung | |
| <input type="checkbox"/> 8) Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben | |
| <input type="checkbox"/> 9) Störung des Tag- und Nacht-Rhythmus | |

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift der Hauptpflegeperson)

(Vorname und Name des betreuenden Angehörigen)

(Straße u. Haus-Nr.)

(PLZ) (Ort)

Tel.: _____

An die Pflegekasse

_____, den _____

**Antrag auf erhöhten Betrag gemäß § 45 a/b SGB XI (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)
für den Versicherten : _____ Versicherungs-Nr.: _____**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Hauptpflegeperson des bei Ihnen Versicherten _____
beantrage ich – wegen des **erheblich erhöhten Betreuungsbedarfs** – den erhöhten Betrag von monatlich 200 € gemäß § 45a/b SGB XI weil aus den folgenden Begutachungskriterien
- mindestens zwei Fähigkeitseinschränkungen gegeben sind, davon eine der Nummern 1) bis 9) und
- zusätzlich mindestens eine weitere Fähigkeitseinschränkung der *Nummern 1) bis 6) oder 11)*
erfüllt werden:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 1) <i>Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches („Weglauftendenz“</i> | <input type="checkbox"/> 10) Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren |
| <input type="checkbox"/> 2) <i>Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen</i> | <input type="checkbox"/> 11) <i>Verkennen von Alltagssituationen und unangemessenes Reagieren in Alltagssituationen</i> |
| <input type="checkbox"/> 3) <i>Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen</i> | <input type="checkbox"/> 12) Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten |
| <input type="checkbox"/> 4) <i>Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation</i> | <input type="checkbox"/> 13) Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagttheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit auf Grund einer therapieresistenten Depression |
| <input type="checkbox"/> 5) <i>In Zusammenhang mit speziellen Situationen unangebrachtes Verhalten</i> | |
| <input type="checkbox"/> 6) Unfähigkeit, die eigenen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen | |
| <input type="checkbox"/> 7) Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung | |
| <input type="checkbox"/> 8) Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben | |
| <input type="checkbox"/> 9) <i>Störung des Tag- und Nacht-Rhythmus</i> | |

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift der Hauptpflegeperson)